



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. November 2021
(OR. en)

13244/21

CONOP 69
COARM 213
CODUN 48
CFSP/PESC 1006

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur sechsten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur sechsten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die der Rat auf seiner 3826. Tagung vom 15. November 2021 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR SECHSTEN KONFERENZ ZUR
ÜBERPRÜFUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT ODER DIE
BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES BESTIMMTER KONVENTIONELLER
WAFFEN, DIE ÜBERMÄßIGE LEIDEN VERURSACHEN ODER
UNTERSCHIEDSLOS WIRKEN KÖNNEN**

(GENF, 13. BIS 17. DEZEMBER 2021)

1. Die Europäische Union begrüßt die bevorstehende sechste Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können („VN-Waffenübereinkommen“), die vom 13. bis 17. Dezember 2021 in Genf stattfinden wird.
2. Die sechste Überprüfungskonferenz bietet die Gelegenheit, die Umsetzung des VN-Waffenübereinkommens weiter zu stärken. Dabei ist es besonders wichtig, dass das Übereinkommen neuen Entwicklungen stetig Rechnung trägt. Die EU erinnert daran, dass wir alles daran setzen müssen, um auf Dauer die volle Funktionsfähigkeit und Zukunft des Übereinkommens sicherzustellen, da es sich um ein Schlüsselinstrument des humanitären Völkerrechts handelt.
3. Die EU betont, dass das VN-Waffenübereinkommen ein einzigartiges internationales Forum darstellt, in dem sich diplomatischer, rechtlicher und militärischer Sachverstand vereinen. Angesichts der besonderen Herausforderungen von Waffen, die als übermäßig schädlich oder unterschiedslos wirkend gelten, hat dieser Sachverstand bereits bewirkt, dass Beschränkungen bezüglich des Einsatzes bestimmter Waffen wie Brandwaffen angenommen wurden, wie in Protokoll III kodifiziert, und dass der Einsatz bestimmter Waffen mit Verboten belegt wurde, wie in Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen niedergelegt. Durch das Übereinkommen wird es unter anderem möglich, flexibel auf neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Waffentechnologie zu reagieren und die Umsetzung eines wesentlichen Teils des humanitären Völkerrechts zu unterstützen, durch den dazu beigetragen wird, das Leiden von Zivilbevölkerung und Kämpfenden gleichermaßen zu verhindern und zu mindern.

4. Die EU erinnert daran, dass das VN-Waffenübereinkommen und seine Protokolle ein wesentlicher und integraler Bestandteil des humanitären Völkerrechts sind, und bekräftigt das Bekenntnis der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Achtung und uneingeschränkten Einhaltung des humanitären Völkerrechts wie auch die weitere uneingeschränkte Umsetzung der Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts.
5. Die EU betont, wie wichtig die weltweite Anwendung des Übereinkommens und seiner Protokolle ist und dass dies für die EU nach wie vor oberste Priorität hat. Die EU unterstützt sämtliche Anstrengungen zur Förderung der weltweiten Anwendung des Übereinkommens und seiner Protokolle, und wir fordern alle Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, diesen baldmöglichst beizutreten. Die EU betont, wie wichtig Transparenz und die Schaffung von Vertrauen bei der Umsetzung des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen und der zugehörigen Protokolle sind, und ermutigt die Hohen Vertragsparteien, regelmäßig ausführliche Berichte zu erstellen.
6. Die EU begrüßt die Arbeit, die die Gruppe der Regierungssachverständigen für neu entstehende Technologien im Bereich der letalen autonomen Waffensysteme (LAWS) in den letzten Jahren geleistet hat, und würdigt ihren wesentlichen Beitrag zu unserem Verständnis dieses komplexen Themas und zur Suche nach einer gemeinsamen Grundlage. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass diese Gruppe ihre Bemühungen, auch im Vorfeld der sechsten Konferenz zur Überprüfung des VN-Waffenübereinkommens, auf der Grundlage eines soliden Mandats fortsetzt, damit weitere Fortschritte erzielt werden können. Sie unterstreicht, dass das Übereinkommen in dieser Hinsicht das geeignete internationale Forum ist und dass wir uns Ergebnisse von ihm erwarten. Die EU ist weiterhin entschlossen, ihre Anstrengungen im Rahmen dieser Gruppe von Regierungssachverständigen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass in den Ergebnissen die Notwendigkeit zum Ausdruck kommt, dass das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht, unter Berücksichtigung einschlägiger ethischer Erwägungen einzuhalten ist. Die EU betont, dass es der Mensch ist, der über die Anwendung tödlicher Gewalt entscheidet, die Kontrolle über die von ihm eingesetzten letalen Waffensysteme ausüben und für Entscheidungen über die Anwendung von Gewalt rechenschaftspflichtig bleiben muss, damit die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, gewährleistet ist.

7. Die EU setzt sich weiterhin vorbehaltlos dafür ein, das Leiden und die Schäden, die durch Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen verursacht werden, zu mindern. Das geänderte Protokoll II ist ein wichtiges Instrument des humanitären Völkerrechts, und wir ersuchen alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, diesem Protokoll beizutreten.
8. Die EU ist tief besorgt angesichts der anhaltenden schwerwiegenden weltweiten Auswirkungen von Anschlägen, die mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) verübt werden, sowie angesichts des willkürlichen Einsatzes solcher Vorrichtungen und ihrer Wirkung insbesondere bei terroristischen Anschlägen. Der Einsatz von USBV gegen die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur, einschließlich der Gesundheitsversorgungssysteme, verursacht alarmierende humanitäre Schäden, insbesondere in städtischen Gebieten, und bedarf dringend einer Reaktion. Es müssen Anstrengungen zur Verbesserung von Prävention, Vorsorge und Reaktion unternommen werden, um der globalen Bedrohung entgegenzutreten. Ein systematischer Informationsaustausch über Vorfälle mit USBV ist notwendig, damit geeignete Abwehrmaßnahmen entwickelt werden können. Der Zugang zu Ausgangsmaterialien sollte durch die rechtzeitige Beseitigung explosiver Kampfmittelrückstände im Einklang mit der Verpflichtung nach Protokoll V und durch die sichere Verwaltung von Munitionsbeständen beschränkt werden. Routen für den illegalen Handel mit Ausgangsmaterialien für Explosivstoffe sollten ermittelt und unterbunden werden. Die Dekontamination muss in Verbindung mit den Anstrengungen im Rahmen anderer Abrüstungsübereinkommen erfolgen, wie etwa dem Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen, das die Vertragsstaaten verpflichtet, alle Arten von Antipersonenminen, einschließlich unkonventioneller Antipersonenminen, zu beseitigen.

9. Die EU verurteilt aufs Schärfste den Einsatz von Antipersonenminen, auch unkonventioneller Art, die gegen die Norm gegen Antipersonenminen verstoßen. Der Einsatz von Antipersonenminen ungeachtet dessen, wo, wann und durch wen er erfolgt, ist für die Europäische Union nicht hinnehmbar. Wir appellieren an alle Akteure, von der Herstellung, dem Erwerb, der Lagerung, dem Handel, der Zurückbehaltung oder der Weitergabe von Antipersonenminen abzusehen und weltweit den Einsatz von sowohl konventionell hergestellten als auch von unkonventionellen Antipersonenminen zu stoppen. Antipersonenminen und explosive Kampfmittelrückstände setzen Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften, Regionen und Staaten weiterhin einer übermäßig hohen Belastung aus. Als einer der wichtigsten Geber im Bereich der Zusammenarbeit und Hilfen für die Minenräumung unterstützt die EU die betroffenen Vertragsstaaten in ihren Bemühungen, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens nachzukommen. Seit 2018 hat die EU 280 Mio. EUR für Aktivitäten im Bereich der Minenräumung bereitgestellt. Darüber hinaus gehören die EU-Mitgliedstaaten weltweit zu den wichtigsten Gebern in diesem Bereich. Es besteht ein klarer Bedarf an einer verstärkten Zusammenarbeit, Unterstützung und Mobilisierung von Ressourcen für eine Welt ohne Minen. Der Mangel an Finanzmitteln ist eine große Herausforderung, und die EU ruft alle öffentlichen und privaten Akteure dazu auf, gemeinsam Möglichkeiten für neue und alternative Finanzierungsquellen zu sondieren.
10. In Bezug auf Minen, die keine Antipersonenminen sind, stellt die EU heraus, welche humanitären Auswirkungen und welche schwerwiegenden Folgen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aus einem willkürlichen und unverhältnismäßigen Einsatz solcher Minen resultieren. Die Vertragsparteien erkennen zwar an, dass es sich bei Minen, die keine Antipersonenminen sind, um legitime Waffen handelt, jedoch sind sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht eingesetzt werden, unter anderem indem sie im Rahmen des Möglichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen des Einsatzes solcher Waffen zu schützen. Die EU hält es für angebracht, dass die Vertragsstaaten weiter erörtern, wie die Einhaltung des geänderten Protokolls II, auch in Bezug auf Minen, die keine Antipersonenminen sind, sichergestellt werden kann. Das Thema Minen, die keine Antipersonenminen sind, sollte daher zur weiteren Beratung auf der Tagesordnung des VN-Waffenübereinkommens verbleiben, damit sichergestellt ist, dass die Hohen Vertragsparteien dieses Thema weiterhin konstruktiv und transparent behandeln können.

11. Die sechste Überprüfungskonferenz bietet auch die Gelegenheit, die finanzielle und organisatorische Solidität des Übereinkommens zu sichern und eine verlässliche und dauerhafte Umsetzung zu ermöglichen. Die EU erkennt insbesondere an, dass die vollständige und fristgerechte Entrichtung der jährlichen Beiträge durch die Hohen Vertragsparteien nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, um das wirksame Funktionieren des Übereinkommens und seiner Protokolle sowie die Arbeit der Unterstützungseinheit des Übereinkommens sicherzustellen. Die EU ruft alle Hohen Vertragsparteien dazu auf, ihren finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, und appelliert an alle Vertragsstaaten, ihre Pflichtbeiträge fristgerecht und in voller Höhe zu entrichten.
12. Die EU bringt ihre Unterstützung für die Verwaltung und Umsetzung des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle sowie insbesondere für die Unterstützungseinheit zum Ausdruck und fordert die VN auf, für eine effiziente und wirksame Umsetzung des Übereinkommens zu sorgen. In diesem Zusammenhang freut sich die EU, eine finanzielle Unterstützung der EU in Höhe von 1,6 Mio. EUR über einen Zeitraum von zwei Jahren (Beschluss (GASP) 2021/1694 des Rates vom 21. September 2021) zur Stärkung des VN-Waffenübereinkommens zusagen zu können. Dieser Beschluss ist ein klares politisches Signal der EU hinsichtlich des hohen Stellenwerts, den Multilateralismus und eine regelbasierte Weltordnung für die Union haben, sowie der Bedeutung, die sie der soliden Umsetzung und weltweiten Anwendung des VN-Waffenübereinkommens beimisst.
-